

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI		<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei
		<input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei
1	<u>Bezeichnung der Datei</u>	
	„DNA-Analyse-Datei“	
	Die Datei ist eine Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 BKAG.	
2	<u>Rechtsgrundlage und Zweck der Datei</u>	
2.1	Rechtsgrundlage	
	Für die Führung der Datei: § 2 Abs. 4 BKAG, § 7 Abs. 1 BKAG, § 8 Abs. 1, 3 und 6 BKAG § 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz	
	Für die Datenanlieferung durch das BKA: § 2 Abs. 1 und 2 BKAG, § 7 Abs. 1 BKAG, § 13 Abs. 4 BKAG §§ 59 ff i.V.m. § 74 IRG § 4 Abs. 1, 2 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO	
	Für die Datenanlieferung durch die Länder: § 13 Abs. 1 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO	
	Für die Datenanlieferung durch den BGS: § 13 Abs. 3 BKAG i.V.m. §§ 161, 163 StPO	
	Für die Datenanlieferung durch den Zoll: § 13 Abs. 3 BKAG i.V.m. § 68 BGS	
	Für die Datenübermittlung: § 11 Abs. 2 BKAG, §§ 10, 14 BKAG i.V.m. § 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz	
2.2	Zweck der Datei	
	(1) Die „DNA-Analyse-Datei“ dient der Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere von Verbrechen, Vergehen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährlicher Körperverletzung, Diebstahl in besonders schwerem Fall oder Erpressung.	
	(2) Verarbeitet werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit nur solchen DNA-Merkmalen, die für die Identifizierung einer Person oder die Zuordnung einer Spur zu einer bestimmten Person erforderlich sind (DNA-Identifizierungsmuster). Die Speicherung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit weiteren Merkmalen oder Merkmalskombinationen aus dem codierenden Bereich der DNA, die die Erstellung eines Personenprofils (genetische Anlagen) ermöglichen, ist unzulässig.	
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 1 -

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<p>(3) In der Datei können gegen den Willen des Betroffenen erhobene personenbezogene Daten nur von Beschuldigten (Nr. 2.2 (3) (a), (b), (d)), in § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz genannten Personen – künftig: „Verurteilte/gleichgestellte Personen“ – (Nr. 2.2 (3) (c) und (d)) oder unbekanntem Spurenlager (Nr. 2.2 (3) (e)) erfaßt werden, soweit die Erhebung gemäß den Vorschriften der Strafprozeßordnung i.d.F. durch das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz auf Grund einer richterlichen Anordnung nach §§ 81f, 81g Abs. 3 StPO, § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz erfolgt ist. DNA-Identifizierungsmuster, die vor Inkrafttreten des StVÄG (am 22.03.97) aus Körperzellen im Wege einer Untersuchung nach § 81a StPO gewonnen worden sind, dürfen ohne richterliche Anordnung gespeichert werden; ab dem 22.03.97 (nach Inkrafttreten des StVÄG vom 17.03.97) sind die Voraussetzungen der §§ 81e, 81f StPO maßgebend.</p> <p>Im einzelnen gilt:</p> <p>(a) Von Beschuldigten, gegen die wegen des Verdachts einer Straftat mit erheblicher Bedeutung oder, soweit eine solche Straftat im Rausch begangen wurde, wegen Verdachts des Vollrauschs ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt wird, werden DNA-Identifizierungsmuster, die vor dem 22.03.97 gemäß § 81a StPO und ab dem 22.03.97 gemäß §§ 81e, 81f StPO gewonnen wurden, erfaßt, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BKAG i.V.m. § 3 Satz 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) besteht, daß gegen ihn künftig Strafverfahren wegen der vorgenannten Straftaten zu führen sind.</p> <p>(b) Weiterhin können Daten erfaßt werden, die zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren gemäß § 81g StPO in der Weise erhoben wurden, daß dem Beschuldigten, der einer Straftat nach Nr. 2.2 (1) oder, soweit eine solche Tat im Rausch begangen wurde, des Vollrauschs verdächtigt wird, Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersucht wurden mit der Prognose, daß wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, daß gegen ihn künftig erneut Strafverfahren wegen einer der vorgenannten Straftaten zu führen sind. Für die Verarbeitung der so erhobenen Daten in der DNA-Analyse-Datei tritt die inhaltsgleiche Prognose nach § 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BKAG hinzu.</p> <p>(c) Erfaßt werden können auch Daten, die aus Maßnahmen, die nach § 81g der Strafprozeßordnung zulässig sind, stammen, die durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, daß der Betroffene wegen einer der in Nr. 2.2 (1) genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder nur wegen erwiesener oder nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit, auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder fehlender oder nicht ausschließbar fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist (§ 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz). Nr. 2.2 (3) (b) Satz 2 gilt entsprechend.</p>		
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 2 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<p>(d) Sind für Zwecke eines Strafverfahrens an Körperzellen des Beschuldigten oder des Verurteilten/der gleichgestellten Person (Nr. 2.2 (3)) bereits molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt worden (§ 81e Abs. 1 Satz 1 StPO; vor dem 22.03.97: § 81a Abs. 1 StPO), dürfen die gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster unter den Voraussetzungen der Nr. 2.2 (3) (b) bzw. (c) gespeichert werden.</p> <p>(e) Ist Spurenmaterial in Verfahren wegen einer Straftat gemäß Nr. 2.2 (1) molekulargenetisch untersucht worden (ab 22.03.97: nach § 81e Abs. 1 Satz 2 oder nach § 81e Abs. 2 StPO), dürfen auch die hierbei gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster des unbekanntem Spurenlegers in der Datei gespeichert werden.</p> <p>(f) Erfasst werden können auch Daten von Beschuldigten, Verurteilten/gleichgestellten Personen und unbekanntem Spurenverursachern, wenn die Daten von ausländischen Behörden angeliefert werden.</p> <p>(4) DNA-Identifizierungsmuster, die auf Grund der Einwilligung des Betroffenen gewonnen worden sind, dürfen nur in die Datei eingestellt werden, wenn der Betroffene die Einwilligung in Kenntnis der Aufnahme in die beim BKA geführte DNA-Analyse-Datei erteilt hat. Für die Anforderungen an die Einwilligung in die Gewinnung des DNA-Identifizierungsmusters gelten die Voraussetzungen des § 4a BDSG bzw. der vergleichbaren Ländervorschriften entsprechend.</p> <p>2.3 Die Datei ermöglicht</p> <ul style="list-style-type: none">• das Erkennen von relevanten Personen• die Zuordnung von Personen zu Tatortspuren• die Zuordnung von Tatortspuren zu Personen• die Zuordnung von Tatortspuren zu anderen Tatortspuren• die Gewinnung von Erkenntnissen über polizei- und kriminaltaktisches Vorgehen• die Ausscheidung unbedeutender Informationen und Erkenntnisse• das Ausscheiden von nicht tatverdächtigen Personen. <p>3 <u>Personenkreis, über den Daten gespeichert werden</u></p> <p>Aufnahme in die Datei finden Daten von</p> <p>Beschuldigten Verurteilten/gleichgestellten Personen</p>		
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 3 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
4 <u>Art der zu speichernden personenbezogenen Daten</u>		
Personendaten DNA-Identifizierungsmuster Spuren Vorgangsdaten/Verwaltungsdaten		
5 <u>Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen</u>		
5.1	Personendaten <ul style="list-style-type: none">• Familienname/Geburtsname• Vorname(n)• Geburtsdatum• Geburtsort• DNA-Identifizierungsmuster	
5.2	Spuren <ul style="list-style-type: none">• Spurennummer• Spurenbezeichnung• DNA-Identifizierungsmuster	
5.3	Tatvorwurf <ul style="list-style-type: none">• Angabe der gesetzlichen Vorschriften und nähere Bezeichnung der Straftaten	
5.4	Vorgangs-/Verwaltungsdaten <ul style="list-style-type: none">• Aktenzeichen der sachbearbeitenden Dienststelle (Polizei/StA/Gericht)• Sachbearbeitende Dienststelle• Untersuchungsstelle des DNA-Datensatzes sowie deren Aktenzeichen• Erfassende Dienststelle/Datenbesitzer• Erfassungsdatum des Datensatzes• Aussonderungsprüfdatum	
6 <u>Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten</u>		
6.1	In die Datei geben das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter die im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit gewonnenen Daten ein (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BKAG); durch BGS und Zoll werden die Daten konventionell angeliefert.	
6.2	Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).	
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 4 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
6.3	Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§12 Abs. 2 Satz 1 BKAG)	
7	<u>Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden</u>	
7.1	Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt berechtigt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BKAG).	
7.2	Auskünfte an Dritte dürfen nach Maßgabe des § 3 Satz 4 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz nur für Zwecke eines Strafverfahrens, der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe hierfür erteilt werden.	
7.3	<p>(1) Das BKA kann im innerstaatlichen Bereich Informationen aus der Datei konventionell übermitteln an</p> <ul style="list-style-type: none"> • andere Polizeien des Bundes und der Länder oder • andere als die genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen, <p>soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs und der Gnadenverfahren oder 2. für Zwecke der Gefahrenabwehr <p>und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.</p> <p>(2) Eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen findet nicht statt.</p> <p>(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt; erfolgt die Übermittlung in den Fällen der Nr. 7.3 (1), 1. Anstrich und 2. Anstrich Nr. 1 auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung.</p>	
7.4	<p>(1) Das BKA kann im internationalen Bereich Informationen aus der Datei konventionell übermitteln an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befaßt sind, soweit dies erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten, 2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder 3. zur Verhütung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung. 	
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 5 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<p>(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das BKA. Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, sowie wenn durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.</p> <p>7.5 (1) Kann ein gespeichertes DNA-Identifizierungsmuster einer unbekannt Person, einem Beschuldigten oder Verurteilten/einer gleichgestellten Person durch das BKA zugeordnet werden, unterrichtet das BKA hiervon das zuständige Landeskriminalamt unter Mitteilung der gespeicherten Verfahrensdaten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 BKAG).</p> <p>(2) Erfolgt die Zuordnung durch ein Landeskriminalamt (s.o.), kann die Verpflichtung des BKA nach Nr. 7.5 (1) dadurch erfüllt werden, daß das Landeskriminalamt den Datenbesitzer unterrichtet.</p> <p>7.6 Die Auskunft an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.3 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.</p> <p>8 <u>Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen</u></p> <p>8.1 Die Verbundteilnehmer prüfen im Rahmen der Einzelfallbearbeitung sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei erwachsenen Beschuldigten nach zehn Jahren • bei jugendlichen Beschuldigten nach fünf Jahren <p>ob die Daten zu berichtigen oder zu löschen sind (§ 32 Abs. 3 BKAG; § 32 Abs. 9 BKAG für die Verpflichtungen der Länder). Satz 1 gilt für Verurteilte/gleichgestellte Personen entsprechend.</p> <p>8.2 Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis eingetreten ist, das zur Speicherung der Daten geführt hat, jedoch nicht vor Entlassung des Betroffenen aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 32 Abs. 5 Satz 1 BKAG).</p> <p>8.3 Die Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG).</p> <p>8.4 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unzulässig ist eine Speicherung, wenn der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist und sich aus den Entscheidungsgründen ergibt, daß der Betroffene die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat (§ 8 Abs. 3 BKAG). 		
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 6 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<ul style="list-style-type: none"> • Ebenso sind die Daten eines Beschuldigten zu löschen, wenn kein Grund mehr zu der Annahme besteht, daß gegen ihn Strafverfahren wegen Straftaten mit erheblicher Bedeutung zu führen sind (§ 8 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BKAG i.V.m. § 3 Satz 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz). 		
<p>8.5 Das BKA und die Landeskriminalämter sind zur Vornahme von Veränderungen in der Datei verpflichtet (§ 32 Abs. 1, 2 und 9 i.V.m. § 11 Abs.3, § 12 Abs. 2 BKAG).</p>		
<p>9 <u>Protokollierung</u></p>		
<p>9.1 Für Zwecke der Datenschutzkontrolle erfolgt eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei gemäß § 11 Abs. 6 BKAG. Protokolliert werden bei durchschnittlich jedem zehnten Abruf der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Abruf verantwortliche Dienststelle mit der Benutzerkennung des Anwenders.</p>		
<p>9.2 Die Protokolldatei wird im BKA geführt. Die Daten sind nach 12 Monaten zu löschen.</p>		
<p>10 <u>Technische und organisatorische Maßnahmen</u></p>		
<p>Das Bundeskriminalamt trifft die in der Anlage zu § 9 BDSG aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen (s. § 11 Abs. 6 Satz 4 BKAG).</p>		
<p>10.1 Die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen die automatisierte Datei vorgehalten wird, befinden sich in einem durch ein elektronisches Zugangskontrollsystem geschützten Bereich (Zugangskontrolle).</p>		
<p>10.2 Daten aus der „DNA-Analyse-Datei“ werden ausschließlich zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und ausschließlich innerhalb des durch ein Zugangskontrollsystem geschützten Bereiches auf Datensicherungsbänder geschrieben. Die Datensicherungsbänder werden in einem innerhalb des gesicherten Bereiches nochmals besonders geschützten Datenarchiv-Raum aufbewahrt (Datenträgerkontrolle).</p>		
<p>10.3 Datenträger, auf denen sich Daten aus der „DNA-Analyse-Datei“ befinden, werden nicht nach außerhalb des gesicherten Bereichs verbracht (Transportkontrolle).</p>		
<p>10.4 Für den Zugriff auf die Daten der „DNA-Analyse-Datei“ ist die Anmeldung auf einer für die Datei berechtigten Kennung unter Angabe eines persönlichen Paßwortes erforderlich (Benutzer- und Zugriffskontrolle).</p>		
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 7 -

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname DNA-ANALYSE- DATEI	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
10.5	Die Zugriffsrechte auf Daten in der „DNA-Analyse-Datei“ werden in der Datenverarbeitungsanlage so vergeben, daß Veränderung oder Löschung der Daten ausschließlich durch berechnigte Mitarbeiter der Behörde erfolgt, die die Daten eingegeben hat (Speicherkontrolle, vgl. § 11 Abs. 3 BKAG).	
10.6	Die Übertragung der Daten erfolgt ausschließlich auf für Abfragen berechnigte Datenendgeräte über besonders geschützte dedizierte Übertragungswege zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt (Übermittlungskontrolle).	
aktueller Stand 29.07.2002	Redaktion DS / ZD 22	Seite - 8 -